

Vereinsatzung
des
Fußball-Clubs
Viktoria Backnang e. V.
(Stand: 20.11.2017)



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der am 19. August 1948 gegründete Verein führt den Namen „Fußball-Club Viktoria Backnang e. V.“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Backnang und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang (Register Nummer 73) eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- 5.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (hier ausgenommen die Übungsleiter und Funktionsträger - siehe nachfolgenden Absatz) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Aufwandsentschädigungen aus Mitteln des Vereins dürfen Übungsleiter sowie Funktionsträger des Vereins erhalten. Funktionsträger sind die gewählten Mitglieder gemäß Satzung. Hierzu kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Verein die Vergütung der Tätigkeit der Übungsleiter auf vertraglicher Grundlage oder durch pauschale Entschädigung beschließen. Die Vergütung auf vertraglicher Grundlage erfolgt durch schriftlichen Anstellungsvertrag. Die Vergütung durch pauschale Entschädigung erfolgt nur bis zur Höhe der aktuellen steuerlichen Freibeträge. Beide Vergütungsformen können nebeneinander vereinbart werden. Die Gesamtvergütung hat der Tätigkeit der jeweiligen Übungsleiter und Funktionsträger angemessen zu sein.

- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- 2.) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 3.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Regularien hierzu und weiterer Ehrungsbestimmungen regelt die Ehrungsordnung des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaft von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- 3.) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 6 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Hauptausschuss
- Ressortausschüsse
- Arbeitskreise.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (gemäß § 11 der Satzung)
 - Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses (mit Ausnahme des Spielbetriebsleiter „Senioren“)
 - Wahl der Kassenprüfer

- Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgender Ziffer 4-eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 4.) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- 8.) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert,
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Vorstand

- 1.) Den Vorstand bilden
- der 1. Vorsitzende
 - der Leiter „Ressort Spielbetrieb Aktive“
 - der Leiter „Ressort Spielbetrieb Junioren“
 - der Leiter „Ressort Geschäftsbetrieb“
 - der Leiter „Ressort Finanzen“
 - der Leiter „Ressort Mitgliederverwaltung“.

- 2.) Der stellvertretende Vorsitzende wird innerhalb des Vorstands aus dem Kreis der fünf Ressortleiter gewählt.
- 3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der 1. Vorsitzende und
 - der stellvertretende Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand gemäß § 26 BGB vertreten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.

- 4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 5.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- 6.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten nach innen und außen, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er beschließt den Haushaltsplan des Vereins, ggf. die Gründung neuer Abteilungen und genehmigt die Finanzordnung, Ehrungsordnung sowie Jugendordnung und eventuell anstehende diesbezügliche Änderungen.
Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt.
- 7.) Der Vorstand ist mindestens monatlich vom 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter – einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Stellvertretung der Ressortleiter bei deren Abwesenheit ist in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt. Die Stellvertreter haben bei Abwesenheit ihres Ressortleiters in Vorstandssitzungen Stimmrecht.
- 8.) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Hauptausschuss

- 1.) Der Hauptausschuss besteht aus
 - dem Vorstand (gemäß § 11 Absatz 1 der Satzung)
 - dem Leiter „Spielbetrieb Erste Mannschaft“
 - dem Leiter „Spielbetrieb Zweite Mannschaft“
 - dem Leiter „Spielbetrieb Senioren“
 - dem Leiter „Öffentlichkeitsarbeit“
 - dem Leiter „Zentrale Buchhaltung und Rechnungswesen“
 - dem Leiter „Schriftführung“.
- 2.) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Ihre Aufgaben sind in einem Aufgabenverteilungsplan definiert.
- 3.) Von der Wahl durch die Mitgliederversammlung ist der Leiter „Spielbetrieb Senioren“ ausgenommen. Er wird von der Senioren-Vollversammlung gewählt.
- 4.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hauptausschusses kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues Mitglied berufen.
- 5.) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten, gemeinsam mit dem Vorstand ressortrelevante Aufgaben zu koordinieren und Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung vorzubereiten. Insbesondere hat er die Aufgabe, die Einhaltung des Haushaltsplans zu überwachen.
- 6.) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der 1. Vorsitzende des Vereins. Er lädt zu den Sitzungen, die mindestens vierteljährlich stattfinden sollen, schriftlich mit Tagesordnung ein. Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende von seinem Stellvertreter vertreten.
- 7.) Der Hauptausschuss kann sachbezogen durch Mitarbeiter aus den einzelnen Ressorts ergänzt werden.

§ 13 Ressortausschüsse

Die Ressortausschüsse (Spielbetrieb, Geschäftsbetrieb, Finanzen, Mitgliederverwaltung) treten nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich zusammen. Ausschussvorsitzender ist der jeweilige Ressortleiter. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den jeweiligen Ressortleiter.

Aufgabe der Ressortausschüsse ist, ressortrelevante Aufgaben zu beraten und zu koordinieren. Darüber hinaus sind Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung vorzubereiten.

§ 14 Arbeitskreise

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand des Vereins können aus dem Kreis der Mitgliedschaft zu benannten Themenbereichen (zum Beispiel Jubiläen, Turniere etc.) Arbeitskreise einrichten. Die Arbeitskreise haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Hauptausschuss des Vereins Vereinsveranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen. Einberufen werden die Arbeitskreissitzungen von dem jeweils zuständigen Ressortleiter.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäfts- und der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 16 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- 1.) Verweis
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- 3.) Ausschluss gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung.

§ 17 Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2.) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 4.) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands. Nach erfolgter Entlastung nehmen die Kassenprüfer, wenn satzungsgemäß Wahlen anstehen, die Wahl des Wahlausschusses vor.
- 5.) Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 18 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen hatoder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- 3.) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4.) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 5.) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Backnang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. März 2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Backnang, den 20. November 2017

Horst Liebentritt
1. Vorsitzender (komm.)

Rainer Tigges
Schriftführer